

Die gesetzliche Rente – ein Thema für Jung und Alt VdK-Geschäftsführer Helmut Plenk referierte

Grattersdorf. Ob nun die Thematik der gesetzlichen Rente für Jüngere noch nicht relevant scheint, oder aber bereits Anspruchsberechtigte nicht über Ihre Möglichkeiten Bescheid wissen: Es ist unumstritten, dass in der breiten Bevölkerung hierzu immenser Informationsbedarf besteht.



Foto (VdK Grattersdorf) v.l.: Sabine Bauer, Robert Schwankl, Annemarie Kern, Theresia Acher, Martina Hinkel und Helmut Plenk

Um diese Lücke zu schließen, hatte der VdK-Ortsverband Grattersdorf mit seiner Vorsitzenden Annemarie Kern und Bürgermeister Robert Schwankl den VdK-Kreisgeschäftsführer und Sozialrechtsexperten, Herrn Helmut Plenk, zu einem Vortrag mit dem Thema „Wichtiges zur gesetzlichen Rente“ gewinnen können.

Zahlreiche interessierte Bürgerinnen und Bürger waren in das Bürgerhaus gekommen, den Ausführungen von Herrn Plenk zu folgen sowie im anschließenden Austausch mit dem Referenten brennende Fragen zu behandeln. Annemarie Kern begrüßte die zahlreichenden anwesenden Zuhörer und übergab das Wort dann an den Bürgermeister Robert Schwankl, der Mitorganisator dieser Veranstaltung war. Schwankl zeigte auf, dass es besonders wichtig ist, auch für uns Kommunen, derartige Veranstaltungen anzubieten, die den Bürgerinnen und Bürgern auch

wichtige Informationen bieten. Das Thema Rente ist allgegenwärtig und es wird soviel darüber geredet. Doch vieles wird dann falsch interpretiert. Daher ist es wichtig für die Gemeinde, zusammen mit dem Sozialverband darüber aufmerksam zu machen. Er bedankt sich ganz herzlich für die tolle Arbeit der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen Mitarbeiter des Sozialverbandes VdK.

Gleich zu Beginn seines Vortrages räumte Plenk in seinen Erläuterungen zur gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Irrtum auf, die letzten Berufsjahre seien ausschlaggebend für die Berechnung der Rentenhöhe. „Jedes Einzahlungsjahr wird in Form von Entgeltpunkten bewertet.“, so Plenk. Rentenanspruch bestehe, wenn mindestens fünf Jahre in die Rentenkasse einbezahlt worden sei. Dann hätte man Anspruch auf die sog. Regelaltersrente. Speziell stellte er die verschiedenen Altersrenten vor und welche Wartezeiten hierfür zurückgelegt werden müssen. Für Frauen, die Kinder erzogen haben und somit nicht ununterbrochen am Berufsleben teilnehmen konnten bzw. können. Hier kommen die Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten zusätzlich zu erworbenen Anwartschaften zum Tragen.

Besonders zu erwähnen sei hierbei die Anmeldung bei der Rentenversicherung im Rahmen eines geringfügigen Anstellungsverhältnisses. Einem sehr niedrigen Beitrag stehen hier wertvolle Anwartschaftszeiten gegenüber. Hier gibt es dann eine Änderung ab dem 01.07.2026 – nämlich: wer bisher aus dem geringfügigen Job die Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung nicht gezahlt hat, kann ab dem 01.07.2026 zurück. Bitte unbedingt beraten lassen, so Plenk.

Auch bei Ausübung der Pflege von Angehörigen zu Hause können Rentenansprüche für den Pflegenden erworben werden, sofern dieser nicht mehr als 30 Stunden pro Woche in einem anderen Arbeitsverhältnis steht.

Zur Beantragung der regulären Altersrente sind die Angaben in der Rentenmitteilung, welche von der Rentenversicherung beantragt werden kann, als Information hilfreich. Häufig werde hierbei nicht bedacht, dass auf die Rentenansprüche Sozialabgaben und häufig Einkommenssteuern anfallen, welche in den angegebenen Zahlen noch nicht berücksichtigt seien.

Im Allgemeinen kann mit Vollendung des 63. Lebensjahres Altersrente mit Abschlag beziehen, wer mindestens 35 Jahre Einzahlung in die Rentenversicherung – dazu zählen auch Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten – nachweisen kann. Ohne Abschläge ist dies nach 45 Versicherungsjahren möglich, wobei hier ganz genau das Renteneintrittsalter ermittelt werden muß. **Der Sozialrechtsexperte räumte gleich den Irrtum aus, dass die Rente egal wie alt man ist, nach 45 Jahren beantragt werden könne. Dies sei ein sehr großer Irrtum!!! Bitte informieren.**

Vorzeitiger Renteneintritt ist nur dann möglich, wenn z.B. die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente (Voll oder teilweise) vorliegen. Dies sei ein umfangreiches Procedere und im Allgemeinen als zeitlich begrenztes Rentenangebot zu betrachten.

Auch bei einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 % kann ein vorzeitiger Eintritt in die Altersrente mit etwas weniger Abschlägen beantragt werden.

Gerade in solchen komplexen Fällen rät Herr Plenk eindringlich, auf die kompetente Beratung und Unterstützung durch den Sozialverband VdK zurückzugreifen. Unwissenheit könne zusätzlich zu den ohnehin bestehenden Problemen zu massiven wirtschaftlichen Verlusten führen.

Aufmerksam und interessiert waren die Teilnehmer den Ausführungen von Herrn Plenk auf das „weite Feld“ der gesetzlichen Rentenversicherung gefolgt und Frau Kern und Bürgermeister Schwankl bedankten sich im Namen des VdK-Ortsverbands und der Gemeinde Grattersdorf herzlich für den ausführlichen und anschaulichen Vortrag.